



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Center for Optoelectronics and Photonics Paderborn (CeOPP) an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21929

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 71 / 06 vom 24. Oktober 2006

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der
Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Center for Optoelectronics and Photonics Paderborn
(CeOPP)
an der Universität Paderborn**

Vom 24. Oktober 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der
Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Center for Optoelectronics and Photonics Paderborn (CeOPP)**

an der Universität Paderborn

vom 24. Oktober 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Das CeOPP ist ein Zusammenschluss von derzeit neun Arbeitsgruppen aus den Departments Chemie und Physik der Fakultät für Naturwissenschaften und dem Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik mit dem Ziel der interdisziplinären Forschung auf den Gebieten Optoelektronik und Photonik.

§ 1

Rechtsform

Das Center for Optoelectronics and Photonics Paderborn (CeOPP) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 HG.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das CeOPP nimmt eine Querschnittsfunktion (u.a. die Organisation der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen) innerhalb der Universität im Bereich Forschung und Lehre für Optoelektronik und Photonik ein.
- (2) Das CeOPP vertritt die Interessen der Optoelektronik und Photonik innerhalb der Hochschule.
- (3) Das CeOPP fördert die interdisziplinäre Ausbildung im Bereich der Optoelektronik und Photonik.
- (4) Das CeOPP organisiert ein Kolloquium für Optoelektronik und Photonik.
- (5) Das CeOPP pflegt die Kontakte zu Firmen, Förderinstituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (6) Das CeOPP organisiert Workshops und Messebeteiligungen
- (7) Das CeOPP pflegt Alumni-Kontakte.

§ 3

Mitglieder der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung

- (1) Die Mitglieder des CeOPP sind:
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Paderborn der am CeOPP beteiligten Arbeitsgruppen und

- ggf. der/die Geschäftsführer/-in.
 - die akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß §3 Abs. 2 zugeordnet sind, oder aus Mitteln des CeOPP finanziert werden.
- (2) An der Gründung des CeOPP sind zunächst bestimmte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Departments Chemie und Physik sowie des Institutes für Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Paderborn beteiligt. Dies sind Prof. Dr. Ulrich Hilleringmann (Sensorik), Prof. Dr. Klaus Huber (Physikalische Chemie der weichen Materie), Prof. Dr. Heinz Kitzerow (Flüssigkristalle), Prof. Dr. Klaus Lischka (Physik und Technologie optoelektronischer Halbleiter), Prof. Dr. Rolf Schuhmann (Theoretische Elektrotechnik), Prof. Dr. Reinhold Noé (Optische Nachrichtentechnik und Hochfrequenztechnik), Prof. Dr. Wolfgang Sohler (Angewandte Physik/Integrierte Optik), Prof. Dr. Andreas Thiede (Höchstfrequenzelektronik), Prof. Dr. Artur Zrenner (Optoelektronik und Spektroskopie von Nanostrukturen). Weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit unterstützender inhaltlicher Ausrichtung können Mitglied im CeOPP im Sinne dieses Absatzes werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Vorstandes dem zustimmen. Die Mitglieder des CeOPP werden durch den Senat bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Ausscheiden eines Mitglieds aus einer der beteiligten Arbeitsgruppen.
 - durch schriftliche Austrittserklärung im Fall einer Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 1 erster Spiegelstrich und §3 Abs. 2.
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, wenn zwei Drittel der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Vorstandes dem zustimmen.

§ 4

Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder gemäß §3 Abs. 2 gehören dem Vorstand des CeOPP als Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Die akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrer Mitte und schlagen diese oder diesen zur Bestellung vor. Die

studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter wird von den beteiligten Fachschaften einvernehmlich nominiert und vom Vorsitzenden des CeOPP zur Bestellung vorgeschlagen. Sie oder er sollte eine Studierende oder ein Studierender in einem einschlägigen Diplom- oder Masterstudiengang sein, der oder die eine Diplom- oder Masterarbeit in einer der beteiligten Arbeitsgruppen anfertigt oder dies beabsichtigt. Die Bestellungen in den Vorstand nimmt das Rektorat vor. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre. Eine Amtszeit beginnt jeweils am 1.10. und endet am 30.9. des entsprechenden Amtsjahres.

(2) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung. Er vertritt das CeOPP.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Departments Chemie, Physik und des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik zur/zum Vorsitzenden und zu dessen/deren zwei stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

Wiederwahlen der/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreter sind zulässig. Scheidet der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, eine entsprechende Vorsitzende oder Vorsitzender bzw. stellv. Vorsitzende(r) neu zu wählen.

(4) Zur verantwortlichen operativen Leitung des CeOPP kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Die hauptamtliche Geschäftsführerin oder der hauptamtliche Geschäftsführer ist dann ggf. Mitglied im CeOPP und nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des CeOPP.

(5) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.

Der/die Vorsitzende ruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens

vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden muss eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 5

Beirat

- (1) Der Vorstand kann von einem Beirat unterstützt und begleitet werden. Der Beirat ist über die Aktivitäten des CeOPP auf dem Laufenden zu halten und mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Der Beirat hat die Aufgabe, das CeOPP zu beraten und es bei der Verwirklichung der Ziele zu fördern.
- (2) Die Mitglieder werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Rektorat für die Zeit von vier Jahren berufen. Jede Amtsperiode beginnt am 1. Oktober eines Jahres. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich; sie drückt die Verbundenheit mit der Universität Paderborn und dem CeOPP aus.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft oder der Industrie sein, die sich für die Ziele des CeOPP in besonderer Weise engagieren. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates soll zehn nicht überschreiten.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Paderborn und der/die Vorstandsvorsitzende des CeOPP gehören dem Beirat als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an.
- (5) Die Mitglieder des Beirates wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein.

§ 6

Zuständigkeit und Rechenschaftsbericht

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines der in dieser Ordnung genannten Organe oder Gremien entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

Das CeOPP legt dem Rektorat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

§ 7

Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 weist das Rektorat dem CeOPP Mittel nach § 103 HG zu. Weiterhin dienen eigene, selbständig eingeworbene Mittel zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 2.

§ 8

Übergangsbestimmung

Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Die Amtszeiten enden am 30. September des nächsten bzw. übernächsten Jahres.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

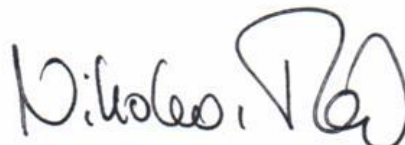
Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 13. September 2006.

Paderborn, den 24. Oktober 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN